

## Infobrief von Bürgermeister Antweiler Verbandsgemeinde Göllheim Der Bürgermeister



Göllheim, den 20.04.2020

### Aktuelle Informationen, Verhaltensregeln und Anweisungen aus Anlass der vierten Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz

Die Infektionskurve der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 neu Infizierten flacht ab, was ein „zerbrechlicher Zwischenerfolg“ durch die bisher getroffenen Maßnahmen darstelle, so die Aussage unserer Bundeskanzlerin Angela Merkel in der letzten Woche.

Vor diesem Hintergrund sei weiterhin dringend auf das Abstandsgebot zum Eigenschutz und Schutz der Gesellschaft zu achten. Lockerungen der derzeitigen Kontaktbeschränkungen könne es nach Aussage unserer Kanzlerin nur behutsam in kleinen Schritten geben.

**Das Land Rheinland-Pfalz hat mit der vierten Corona-Bekämpfungsverordnung diese Weisung aufgegriffen und weiterhin gravierende Einschränkungen des öffentlichen Lebens für den nötigen Infektionsschutz der Gesellschaft angeordnet.**

**Grundsätzlich gelten daher folgende Verhaltensregeln für unsere Verbandsgemeinde weiter:**

#### Kindertagesstätten und Schulen

An allen Schulen in Rheinland-Pfalz entfallen weiterhin sämtliche regulären Schulveranstaltungen, insbesondere der Unterricht sowie die regulären Betreuungsangebote.

Ab dem 27. April 2020 können Prüfungen, Prüfungsvorbereitungen und Unterricht der Abschlussklassen dieses Schuljahres wieder stattfinden.

Ab dem 04. Mai 2020 wird der Schulbetrieb in Abstimmung mit den zuständigen Landesministerien in einem gestuften Verfahren, zunächst mit den Abschlussklassen, den qualifikationsrelevanten Klassen- und Jahrgangsstufen sowie der Klassenstufe 4 der Grundschulen, wieder beginnen.

Alle Kindertageseinrichtungen bleiben weiterhin für den Regelbetrieb geschlossen.

In Fällen, in denen eine häusliche Betreuung der Kinder nicht oder nur teilweise möglich ist, können Eltern und andere sorgeberechtigte Personen eine Notfallbetreuung in Kindertagesstätten in Anspruch nehmen.

Für Schülerinnen und Schüler werden die Schulen weiterhin individuelle Angebote zum internetbasierten bzw. virtuellen Lernen ausarbeiten und anbieten.

#### Verwaltung

Die Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim bleibt bis auf weiteres zu den gewohnten Öffnungszeiten geöffnet.

Um unnötige Risiken für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermeiden sollte die Verwaltung durch die Bürgerinnen und Bürger nur in dringenden Fällen und möglichst erst nach telefonischer Anmeldung aufgesucht werden.

Um eine Einlasskontrolle für die Verwaltung zu gewährleisten, werden alle zusätzlichen Eingänge verschlossen und lediglich der barrierefreie Zugang über den Hof in Haus 1 bleibt geöffnet (Gebäuderückseite in Richtung Süden). Es ist damit zu rechnen, dass es bei unangemeldeten Besuchen zu längeren Wartezeiten kommen kann, da Besucher evtl. nur noch einzeln in das Verwaltungsgebäude eingelassen werden. Wir bitten die Besucherinnen und Besucher den Hinweisen des Robert-Koch-Instituts zu folgen, wonach auch das Tragen **nicht** medizinischer Alltagsmasken („Community-masken“) in öffentlichen Räumen das Risiko von Infektionen reduzieren kann.

**Bitte nutzen Sie – wenn möglich – andere Kommunikationswege wie Telefon, E-Mail oder Internet-Angebote und vereinbaren Sie für Ihren Besuch in der Verwaltung vorab einen Termin.**

**Über [www.vg-goellheim.de](http://www.vg-goellheim.de) sowie unsere App „Dorffunk“ und das Nachrichtenportal [www.goellheim-aktuell.de](http://www.goellheim-aktuell.de) können Sie aktuelle und wichtige Hinweise abrufen.**

#### Bürgersprechstunden der Ortsbürgermeister/-in

Die Sprechstunden der Ortsbürgermeister/-in werden bis voraussichtlich zum 03.05.2020 nur in telefonischer Form stattfinden. Die Kontaktdaten der Ortsbürgermeister/-in können Sie über die Homepage der Verbandsgemeinde erfahren oder auch direkt telefonisch bei der Verwaltung erfragen.

## Feuerwehren

In Absprache mit der Wehrleitung werden die Aktivitäten der Feuerwehren in unserer Verbandsgemeinde ebenfalls weiterhin auf reale Brand- und Hilfeleistungseinsätze beschränkt. Alle sonstigen Aktivitäten der Feuerwehren werden abgesagt bzw. eingestellt.

Dies gilt insbesondere für

- den Übungs- und Ausbildungsbetrieb
- die Teilnahme auf Kreisebene oder an der Landesfeuerwehrschule Koblenzstattfindenden oder noch laufenden Lehrgängen
- Sitzungen und Versammlungen — auch der Fördervereine.
- alle Aktivitäten der Jugendfeuerwehren.

Der Aufenthalt in den Gerätehäusern darf nur zu den Einsätzen erfolgen. Nach Beendigung der Einsatznachbereitung sollen die Gerätehäuser nach Erledigung der erforderlichen Hygienemaßnahmen wieder zügig verlassen werden. Die allgemeine Gerätewartung erfolgt bis auf weiteres nur durch die Gerätewarte.

## Sporthallen, Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser und andere öffentliche Gebäude

Alle Sporthallen und Schulsportanlagen der Verbandsgemeinde Göllheim (kleine Sporthalle und Hans-Appel-Sporthalle, Stadion in Göllheim sowie die Schulsporthalle und die Schulsportanlagen der Grundschule in Zellertal) bleiben weiterhin geschlossen. Für Vereine ist weiterhin kein Übungs- und Spielbetrieb möglich.

### Von dieser Regelung gibt es keine Ausnahmen!

Sofern die Übungsleiter selbst über Schlüssel für die Gebäude bzw. Anlagen verfügen, so wird ihnen die Nutzung dieser Schlüssel bis auf weiteres untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden die überlassenen Schlüssel eingezogen.

Die Regelungen gelten bis auf weiteres auch für die Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser unserer Ortsgemeinden: diese müssen ebenfalls geschlossen bleiben.

Dies gilt sowohl für öffentliche Nutzungen, private Anmietungen, Dauernutzer und Vereine.

## Veranstaltungen

Die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art ist untersagt.

## Bestattungen und Trauerfeiern

Bei Bestattungen und Trauerfeiern haben bis auf weiteres nur noch die nahen Angehörigen Zutritt zu den Trauerhallen. Die Angehörigen werden höflich gebeten, auf anschließende Kaffeetafeln mit größerem Teilnehmerkreis zu verzichten.

## Trauerungen

Bei Trauerungen wird der Kreis der Teilnehmer im Trauzimmer bis auf weiteres auf höchstens 3 Personen begrenzt, d.h. neben den Eheschließenden ist nur noch der/die Standesbeamte/-in im Trauzimmer anwesend. Falls nötig, ist weiterhin die Teilnahme eines Dolmetschers zulässig.

**Die Außenstellen Albisheim, Göllheim (Uhl'sches Haus) und Zellertal bleiben weiterhin geschlossen.**

## Alters- und Ehejubilare

Mit Rücksicht auf die Gesundheit der Jubilare verzichten der Bürgermeister der Verbandsgemeinde und die Ortsbürgermeister/-innen weiterhin auf einen persönlichen Besuch bei Alters- und Ehejubiläen.

## Rats -und Ausschusssitzungen

Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ortsgemeinderäte und – Beiräte sowie einzelner Ausschüsse finden grundsätzlich **bis zum 03.05.2020 keine statt.**

Nach diesem Zeitpunkt können Sitzungen, welche aus rechtlichen und allgemeinen Gründen dringend erforderlich sind, unter besonderen Vorkehrungen stattfinden. Hier gehört insbesondere die Sicherstellung eines angemessenen Abstandes zwischen den Beteiligten. Daher werden viele Sitzungen nicht in den gewohnten Räumlichkeiten stattfinden können.

## Offenlegungsfristen für Haushalte und Bebauungspläne u.a.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Offenlagen finden weiterhin grundsätzlich statt. Allerdings ist hier zwingend die vorherige Vereinbarung eines Termines für die Einsichtnahme notwendig.

Aktuelle Informationen tagesaktuell unter:

**Rheinland-Pfalz:** <https://msagd.rlp.de/startseite>

**Kreisverwaltung Donnersbergkreis:** <https://www.donnnersberg.de>

Hotline bei medizinische Fragen zum Corona Virus:

- **Landesregierung: Tel. 0800 575 81 00**

- **Die Notfallnummer der Kreisverwaltung, Gesundheitsamt lautet: Tel. 06532/710-500.**

jaFür die meisten Bürgerinnen und Bürger ist eine solche Ausnahmesituation eine bisher nie dagewesene Erfahrung.

Unvermeidbar sind damit auch Sorgen um Gesundheit, Wohlstand und Unbeschwertheit verbunden.

Nur wenn die angeordneten Sicherheitsmaßnahmen schnell, ausnahmslos und mit aller Konsequenz verfolgt und eingehalten werden, kann und wird die aktuelle Corona-Krise nicht zur Corona-Katastrophe werden.

Für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis danke ich Ihnen im Namen unserer gesamten Gesellschaft und verbleibe mit freundlichen Grüßen



Steffen Antweiler,  
Bürgermeister

# AMTLICHER TEIL



## Aus der Verbandsgemeinde

### 'Sag's uns-Kanal' im DorfFunk startet in der VG Göllheim



Über die App DorfFunk kannst Du ab jetzt direkten Kontakt zur Verwaltung aufnehmen. Melde uns deinen Fall direkt in die Verwaltung.

So kommuniziert die Verwaltung zukünftig transparenter und direkter über DorfFunk mit Bürgerinnen und Bürgern vor Ort.



Jetzt DorfFunk runterladen und mitfunken!



### Kanalreinigung in der Verbandsgemeinde Göllheim

Die Verbandsgemeindewerke Göllheim teilen mit, dass in den kommenden Wochen Kanalreinigungsarbeiten in der Verbandsgemeinde Göllheim durchgeführt werden.

Während den Reinigungsarbeiten kann es zu Verkehrsbehinderungen sowie Lärm- und Geruchsbelästigungen kommen. Die Verbandsgemeindewerke Göllheim bitten hierfür um Ihr Verständnis. Bei Fragen stehen die Mitarbeiter der Verbandsgemeindewerke Göllheim unter der Telefonnummer 06351/13000 zur Verfügung.

Bei der Hochdruck-Kanalreinigung werden mit hohem Wasserdruck, der aus einer Reinigungsdüse austritt, Ablagerungen im Kanal herausgespült und entfernt. Dieser Vorgang erzeugt im Bereich vor der Düse einen Unterdruck und hinter der Düse einen Überdruck im Kanalsystem. Der entstandene Druck wird zum größten Teil durch den Luftaustausch in den Straßenschächten ausgeglichen. Der restliche Druck drückt in bzw. saugt aus den angeschlossenen Hausanschlussleitungen.

Sind die sanitären Anlagen fachgerecht ausgeführt und in einem ordnungsgemäßen Zustand, ist hier der Druckausgleich durch den Revisionschacht (Kontrollschacht auf dem Grundstück) und durch die Dachentlüftung gewährleistet. Der verbleibende restliche Druck kann durch angeschlossene Lüftungsleitungen der Hausinstallation entweichen.

Folgende Störungen können in den eigenen sanitären Anlagen während einer Kanalspülung auftreten:

- Austritt von Wasser aus dem Geruchsverschluss,
- Austritt von Wasser mit Fäkalien aus der Toilette,
- nach der Kanalspülung macht sich im Haus ein übler Geruch bemerkbar.

Diese Störungen lassen darauf schließen, dass sich die Hausinstallation in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die häufigsten Gründe sind:

- Revisionschacht ist nicht vorhanden oder verschlossen,
- Dachentlüftung ist nicht vorhanden oder verschlossen/verstopft,
- einzelne Entwässerungsgegenstände sind nicht an die Dachentlüftung angeschlossen,
- Kanalleitungen auf dem Grundstück sind verstopft.

Sollten bei der Kanalreinigung Störungen in den eigenen sanitären Anlagen auftreten, überprüfen Sie zunächst Ihre Hausinstallation und holen sich gegebenenfalls Rat bei Ihrem Installateur.

gez. Oliver Neumeister  
Stellv. Werkleiter

### Information

#### der Verbandsgemeindewerke Göllheim

#### Diese Dinge haben im Abwasser nichts zu suchen!

Liebe Bürgerinnen und Bürger, die wenigsten Menschen machen sich beim Öffnen des Wasserhahns oder beim Spülen der Toilette darüber Gedanken, was mit dem Wasser passiert, wenn es durch den Abfluss verschwindet.

Leider werden oft auch Abfälle aus dem Haushalt über diese Wege entsorgt, ohne über die Folgen nachzudenken. Weder Speisereste, noch feste oder flüssige Abfälle sollten über die Kanalisation entsorgt werden. Sie stellen eine Gefahr für Abflussrohre, öffentliche Rohrleitungen, Abwasserpumpwerke und unsere Umwelt dar.

Wir möchten Sie bitten, achtsamer beim Umgang mit dem Abwasser zu sein, denn das vermeidet nicht nur Kosten, sondern schützt auch unsere Umwelt.

Vielen Dank!

Hier ist eine beispielhafte Liste, in der dargestellt wird, was wohin gehört:

Diese Dinge haben im Abwasser nichts zu suchen		
Feste oder flüssige Stoffe, die nicht in den Ausguss bzw. in die Toilette gehören	Was sie anrichten	Wo sie hingehören
Asche	lagert sich ab, zersetzt sich nicht	Restabfallbehälter
Farben, Lösungsmittel und Chemikalien etc.	Beeinträchtigen den Abwasserreinigungsprozess, bilden explosive oder giftige Gase	Schadstoffsammlung
Katzenstreu, Vogelsand	Führt zu Ablagerungen und Rohrverstopfungen	Restabfallbehälter
Medikamente	können nur zum Teil oder gar nicht entfernt werden und gelangen so in den Wasserkreislauf, belasten die Umwelt und sind eine Gefahr für die Gesundheit	Apotheke
Zementwasser	Lagert sich ab, "verbetoniert"	Fachfirma besorgen
Motoröl und ölhaltige Abfälle	vergiften das Abwasser	Rückgabe an Handel
Pflanzenschutzmittel	vergiften das Abwasser	Schadstoffsammlung
Putzmittel (außer umweltverträgliche)	vergiften das Abwasser, zerkleinern Rohre und Dichtungen	Schadstoffsammlung
Schädlingsbekämpfungsmittel	vergiften das Abwasser	Schadstoffsammlung
Speiseöle aus Haushalten	führen zu Ablagerungen und Rohrverstopfungen	in einem Gefäß in den Restabfallbehälter
Speisereste	führen zu Verstopfungen, locken Ratten an	Kompost oder Bio-Tonne
Slipeinlagen, Tampons, Binden, Kondome, Haare, Windeln und Ohrstäbchen u.v.m.	Verstopfen Rohrleitungen, Pumpen und Kanäle - behindert und verteuert die Abwasserreinigung	Restabfallbehälter
Feuchte Reinigungs-, Baby-, Brillen-, Erfrischungs- und Abschminktücher, Zellstoff	Verstopfen Rohrleitungen, Pumpen und Kanäle - behindert und verteuert die Abwasserreinigung	Restabfallbehälter
Zigarettenkippen, Rasierklingen, Korken und Flaschenverschlüsse etc.	Behindern und verteuern die Abwasserreinigung	Restabfallbehälter bzw. gelber Sack

## Abschlagszahlung für Wasser und Abwasser für das 2. Quartal 2020

Die Verbandsgemeindewerke Göllheim weisen darauf hin, dass die Abschlagszahlung für Wasser und Abwasser für das 2. Quartal 2020 (**April-Juni 2020**) am **01. Mai 2020** fällig ist.

Alle **Barzahler** werden gebeten, den fälligen Abschlag rechtzeitig vor dem Fälligkeitstermin unter Angabe der Kundennummer auf das Konto der Verbandsgemeindewerke Göllheim bei der **Volksbank Alzey-Worms,**

**IBAN: DE39 5509 1200 0010 1354 51, BIC: GENODE61AZY**

zu überweisen, damit der Zahlungseingang zum Fälligkeitsdatum fristgerecht auf ihrem Kundenkonto gebucht werden kann. Durch pünktliche Überweisung der Werksgebühren vermeiden Sie, sollte der Geldeingang verspätet bei uns eingehen, unnötige Kosten (Mahn- und Sperrgebühren).

Einfacher und bequemer ist jedoch die Teilnahme am **Lastschriftverfahren.**

Der Abschlag wird dann am jeweiligen Fälligkeitstermin (bzw. am darauf folgenden Arbeitstag) von Ihrem angegebenen Konto abgebucht.

Alle Kunden die bereits am Lastschriftverfahren teilnehmen, bitten wir für **ausreichende Deckung** auf ihrem Konto zu sorgen, um Rückbuchungen und die damit verbundenen Bankgebühren zu vermeiden. Kunden die Werksgebühren per Dauerauftrag überweisen, werden gebeten im **Verwendungszweck die aktuelle Kundennummer** anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass sie bei einem Dauerauftrag die Quartalsraten immer so takten, dass sie zum angegebenen **Fälligkeitsdatum laut Bescheid** vollständig überwiesen werden.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen während unserer Öffnungszeiten unter der Telefon-Nr. 06351/1300-15 (Frau Zimmermann) gerne zur Verfügung.

## Bürgerinformation

### über die 4. Sitzung (nichtöffentliche Sitzung) in der Legislaturperiode 2019/2024 des Verbandsgemeinderates vom 18. November 2019

Bürgermeister Antweiler begrüßt alle Anwesenden, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit des Verbandsgemeinderates fest und eröffnet die Sitzung.

#### 1. Entwurfsvorstellung der Gesamtfortschreibung der Flächennutzungsplanung und der Landschaftsplanung

Nach kurzer Einleitung in das Thema „Flächennutzungsplanung“ und Rückblick auf die Vorstellung der Entwurfsplanung in der Bürgermeisterbesprechung am 13.11.19 übergibt der Vorsitzende das Wort an Herrn Fischer vom gleichnamigen Planungsbüro, der die Präsentation des Flächennutzungsplanes übernimmt.

Im Anschluss daran stellt Herr Stoffel vom Büro L.A.U.B. allgemein vor, welchen Inhalt der von ihm erstellte Landschaftsplan hat und wie die Ergebnisse in den Flächennutzungsplan einfließen bzw. parallel „verwendet“ werden können.

#### Hinweis der Verwaltung:

Die offiziellen Beschlüsse über die Annahme der Entwürfe zur Flächennutzungsplanung erfolgen durch den Verbandsgemeinderat in öffentlicher Sitzung.

#### 2. Grundstücksangelegenheiten

Bürgermeister Antweiler informiert über aktuelle Grundstücksangelegenheiten/-Angebote.

Verbandsgemeindeverwaltung

i.A. gez. Julien Schönfeld, Sitzungsdienst

## Aus den Gemeinden



### Albisheim

## Bürgerinformation

### über die 5. Sitzung in der Legislaturperiode 2019/2024 des Gemeinderates Albisheim vom 15. Januar 2020

Ortsbürgermeister Zelt begrüßte alle Anwesenden, stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnete die Sitzung.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beschloss der Gemeinderat einstimmig die Tagesordnung um die Punkte 3 und 4 zu ergänzen.

#### 1. Einwohnerfragestunde

a) Defibrillator

Der gesponserte Defibrillator wird im Februar montiert. Ort: Pfrimmhalle Albisheim.

b) Homepage

Die Homepage der Gemeinde wurde für ihren guten Aufbau gelobt.

#### 2. Bebauungsplan „Seniorenwohnheim“

a) **Abwägung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

b) **Abwägung der ersten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

c) **Fortführung des Verfahrens**

a) **Abwägung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung fand in der Zeit vom 24.06.2019 bis einschließlich 26.07.2019 statt.

Während dieser Zeit ist von der Öffentlichkeit eine Stellungnahme eingegangen. Über diese Stellungnahme ist eine Entscheidung zu fassen. Der Gemeinderat beschließt, die von der Verwaltung erarbeiteten Abwägungsvorschläge jeweils einzeln.

Abstimmung: 14 JA-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

b) **Abwägung der ersten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Mit Schreiben vom 13.06.2019 wurden 33 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. Diese hatten bis einschließlich 26.07.2019 Zeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Es sind insgesamt 18 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen. Hiervon enthielten 8 Stellungnahmen Anregungen, Bedenken oder Hinweise. Über diese Stellungnahmen ist eine Entscheidung zu fassen.

Der Gemeinderat beschließt, die von der Verwaltung erarbeiteten Abwägungsvorschläge jeweils einzeln.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

c) **Fortführung des Verfahrens**

Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, das Verfahren fortzuführen und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die zweite Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuleiten und durchzuführen.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

#### 3. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Der Gemeinderat nimmt einstimmig die Spende vom Förderverein der Paternus-Grundschule Worms in Höhe von 100,00 € zur Förderung der Kunst und Kultur an.

#### 4. Anschaffung von Verdunklungsrollos im Kindergarten

Für den neuen Schlafräum im Kindergarten müssen Rollos zur Verdunkelung beschafft werden. Folgende Angebote liegen vor:

1. Fa. Finkler, Eisenberg 5.978,56 € einschließlich MwSt.

2. Bieter 6.659,54 €

3. Bieter 8.080,00 €

Die Rollos sind elektrisch betrieben. Zu den Kosten kämen noch die Anschlusskosten hinzu. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Auftrag an die Fa. Finkler, Eisenberg zu vergeben.

#### 5. Informationen des Ortsbürgermeisters

Für den Kindergarten werden 4 Gitterbetten im Wert von 796,-- € und 10 Stapelbetten im Wert von 1690,-- € beschafft. Weiterhin wurden bevorstehende Termine bekanntgegeben.

#### 6. Grundstücksangelegenheiten

Ortsbürgermeister Zelt informiert über aktuelle Grundstücksangelegenheiten. U.a. über ein Projekt zu Errichtung einer Solar-Freiflächenanlage.

#### 7. Informationen des Ortsbürgermeisters

Ortsbürgermeister Zelt informiert über aktuelle Themen und Termine. Die Gemeinde nimmt nicht am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ teil. Schließlich gibt Ortsbürgermeister Auskunft über das Spendenaufkommen der Aktion „Adventstüröffnung“. Die Spenden sollen an die Organisationen „Menschen in Not“, „Tierheim Kibo“ sowie Feuerwehrförderverein und Kindergartenförderverein verteilt werden.

Verbandsgemeindeverwaltung

Im Auftrag

gez. Julien Schönfeld

Sitzungsdienst



### Biedesheim

## Absage Muttertags-Konzert

**Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

das angekündigte Konzert mit Con Amore am Muttertag, den 10. Mai 2020, fällt aus.

Es wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

Wir bitten um Verständnis.



## Lautersheim

### Selbstgenähte Mund-Nasen-Masken

Aus dem Kreis der Landfrauen gibt es Näherinnen, die aus diversen Textil-Materialien Masken zur Abdeckung von Mund und Nase genäht haben. Es sind keine FFP2 oder FFP3 - Masken! Lautersheimer Bürgerinnen und Bürger, die eine solche Maske käuflich erwerben möchten, können sich telefonisch oder per whatsapp unter 0174 349 349 1 oder per email (tom0812@web.de) melden.

Thomas Mattern, Ortsbürgermeister

## Andere Behörden und Stellen

### Vierte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

#### (4. CoBeLVO) vom 17. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

#### Teil 1

#### Schließung von Einrichtungen, Durchführung von Veranstaltungen, Ansammlung von Personen und Aufenthalt im öffentlichen Raum § 1

(1) Es sind geschlossen:

1. Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen,
2. Restaurants, Speisegaststätten, Mensen, Kantinen, Cafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
3. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
4. Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen,
5. Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeitparks und Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Internetcafés und ähnliche Einrichtungen,
6. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
7. der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen, Thermen, Solarien, Wellnessanlagen, Badeseen und ähnliche Einrichtungen,
8. Verkaufsstellen des Einzelhandels und ähnliche Einrichtungen, sofern Waren auf mehr als 800 qm Verkaufsfläche angeboten werden,
9. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, insbesondere Friseure, Tattoostudios, Piercingstudios, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons und ähnliche Einrichtungen,
10. Fahrschulen (einschließlich Fahrschulprüfungen in Räumlichkeiten des Technischen Überwachungsvereins – TÜV –) und ähnliche Einrichtungen,
11. Spielplätze und ähnliche Einrichtungen.

Von der Schließung nach Satz 1 Nr. 2 ausgenommen sind Kantinen in Krankenhäusern und Rehabilitationskliniken; diese dürfen ausschließlich für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen geöffnet bleiben. Zu den Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zählen insbesondere die Einhaltung eines Mindestabstands zwischen Personen von 1,5 Metern sowie die Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen), um Ansammlungen von Personen vor oder in den Kantinen zu vermeiden. Abhol-, Liefer- und Bringdienste durch Einrichtungen des Satzes 1 sind weiterhin zulässig; in Einrichtungen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 sind der Straßenverkauf und der Verkauf zur Mitnahme verzehrfertiger Speisen und Getränke unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere der Einhaltung eines Mindestabstands, zulässig. In Einrichtungen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht geschlossen sind, sind Angebote für einen Verzehr vor Ort nicht zulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Getränkemärkte, Drogerien,
2. Verkaufsstellen des Einzelhandels, sofern die Verkaufsfläche auf bis zu 800 qm begrenzt ist,
3. Verkaufsstände auf Wochenmärkten,
4. Apotheken, Sanitätshäuser,
5. Tankstellen, Kraftfahrzeug- und Lastkraftwagenhandel einschließlich des einschlägigen Ersatzteilhandels, Fahrradhandel, Autowaschanlagen,

6. Banken und Sparkassen, Poststellen,
7. Reinigungen, Waschsalongen,
8. Buchhandlungen, Büchereien, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Bibliotheken und Archive,
9. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte,
10. Großhandel.

Eine Öffnung der in Satz 1 genannten Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene (beispielsweise durch Bereitstellung von Desinfektionsmittel, Schutzscheiben für Kassenpersonal) und zur Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen), um Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen zu vermeiden. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass der Mindestabstand zwischen Personen 1,5 Metern beträgt und sich in der Einrichtung insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Einrichtungsfläche befindet.

(3) Dienstleister und Handwerker sind befugt, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben, sofern die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleistet ist; dies gilt auch für Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand zwischen Personen unterschritten wird (beispielsweise zur Anlieferung, Aushändigung oder Überbringung von Waren). Für Dienstleistungen, die für die Versorgung der Bevölkerung notwendig sind (beispielsweise Optiker, Hörgeräteakustiker, Podologen, Integrationshelfer, Physiotherapeuten), wird ein Unterschreiten des Mindestabstands zwischen Personen zugelassen. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen geöffnet.

(4) Es wird dringend empfohlen, den Hinweisen des Robert-Koch-Instituts zu folgen, nach denen das Tragen nicht medizinischer Alltagsmasken („Community-Masken“) in öffentlichen Räumen das Risiko von Infektionen reduzieren kann; dies gilt insbesondere für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder den Besuch von Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 1.

(5) Zoologische Gärten, Tierparks, Botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen mit einem weitläufigen parkähnlichen Charakter im Freien sind für den Außenbereich geöffnet, sofern die gebotenen Hygieneanforderungen eingehalten sind und eine strenge Zutrittskontrolle, beispielsweise durch Vorverkauf eines begrenzten Kartenkontingents, erfolgt. § 4 Abs. 1 bis 3 bleibt unberührt.

(6) Individualsport im Freien, beispielsweise Rudern, Segeln, Tennis, Luftsport, Leichtathletik, Golf, Reiten und ähnliche Sportarten, bei dem das Kontaktverbot und der Mindestabstand nach § 4 Abs. 1 eingehalten werden können, ist zu Freizeit- und Trainingszwecken zulässig. Zu diesem Zweck ist die Nutzung von Einrichtungen und Anlagen im Freien nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 mit Ausnahme der Schwimm- und Spaßbäder zulässig, soweit die gebotenen Hygienemaßnahmen eingehalten werden und der Träger der Einrichtung oder Anlage einer Öffnung ausdrücklich zustimmt.

Absatz 7 Satz 3 Nr. 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(7) Der Betrieb öffentlicher und privater Sportanlagen sowie Sportstätten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7 zu Trainingszwecken des Spitzensport und Profisports ist zulässig.

Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und -athleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren

2. Profimannschaften der 1. und 2. Bundesligen aller Sportarten,
3. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus

Bei der Durchführung der Trainingseinheiten ist zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Coronavirus SARS-Cov-2 zwingend zu beachten, dass

1. Trainingseinheiten nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden dürfen;
2. während der gesamten Trainingszeit das Einhalten eines Abstands von mehr als 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen, insbesondere zwischen Spielerinnen und Spielern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Betreuerinnen und Betreuern, zu gewährleisten ist; ein Training von Spielsituationen, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt;
3. Trainingseinheiten ausschließlich individuell, zu zweit oder in kleinen Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen;
4. besonders strenge Hygieneanforderungen beachtet und eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf Desinfektion von Nassräumen und benutzten Sport- und Trainingsgeräten;
5. Kontakte außerhalb der Trainingszeiten auf ein Minimum beschränkt werden; dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten die Einhaltung dieses Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

(8) Untersagt ist der Betrieb von Hotels und Beherbergungseinrichtungen und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu touristischen Zwecken. Dies gilt auch für den Betrieb von Wohnmobilstell- und Campingplätzen. Hiervon ausgenommen sind Hotels, Beherbergungseinrichtungen und Unterkünfte jeglicher Art, die Geschäftsreisende, Reisende mit dienstlichem Anlass und in Härtefällen Gäste für private nicht touristische Zwecke aufnehmen. Die notwendigen hygienischen Anforderungen sind zu beachten.

**§ 2**

Untersagt sind

1. Zusammenkünfte von Religions- und Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen und Synagogen; die stille Einkehr in Gotteshäusern oder Gebetsräumen ist unter Wahrung des Mindestabstands und unter Steuerung des Zutritts zulässig,
2. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,
3. die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie
4. Reisebusreisen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 sind

1. die forschende Tätigkeit an Hochschulen und Universitäten sowie die lehrende Tätigkeit in Kleingruppen unter Einhaltung gesondert vorzuzugender Hygienevorschriften und
2. die Aus- und Fortbildung in überbetrieblichen Einrichtungen und Arbeitsstätten unter Einhaltung von Hygieneanforderungen zulässig.

**§ 3**

Die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art ist untersagt.

**§ 4**

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person und im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands zulässig. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist in der Öffentlichkeit, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Versammlungen unter freiem Himmel können ausnahmsweise durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Jede übrige, über Absatz 1 Satz 1 hinausgehende Ansammlung von Personen (Ansammlung) ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. Ausgenommen sind Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Daseinsvorsorge oder zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (insbesondere Wahlkreis Konferenzen und Vertreterversammlungen) zu dienen bestimmt sind.

(3) Ansammlungen aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen sind unter Beachtung dernotwendigen hygienischen Anforderungen zulässig. Gleiches gilt für Ansammlungen, bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und für Ansammlungen, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen (beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr, Fahrten im Gelegenheitsverkehr zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder in Fahrgemeinschaften) sowie ehrenamtliches Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(4) Bestattungen im engsten Familienkreis sind zulässig.

(5) Die Durchführung von Blutspendeterminen und das Betreiben von Blutspendediensten ist weiterhin zulässig. Dabei sind die unter Beachtung der Pandemielage angepassten besonderen hygienischen Vorkehrungen zu treffen und es ist sicherzustellen, dass Spender, die einen Anhalt für einen Infekt bieten, bereits zu Beginn erkannt werden und keinen Termin erhalten oder die Einrichtung umgehend verlassen.

**Teil 2****Entfall von Unterricht und Betreuungsangeboten****§ 5**

(1) An allen Schulen in Rheinland-Pfalz entfallen sämtliche regulären Schulveranstaltungen, insbesondere der Unterricht sowie die regulären Betreuungsangebote. Der Schulbetrieb wird gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium ab dem 4. Mai 2020 in einem gestuften Verfahren, beginnend mit den Abschlussklassen und qualifikationsrelevanten Klassen- und Jahrgangsstufen sowie der Klassenstufe 4 der Grundschulen wieder aufgenommen. Prüfungen, Prüfungsvorbereitungen und Unterricht der Abschlussklassen dieses Schuljahres können ab dem 27. April 2020 wieder stattfinden. Abweichungen von diesem Verfahren sind bei Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde. Alle Schulen müssen bei Aufnahme des Schulbetriebs gesondert vorzuzugende Hygienevorschriften einhalten; sie ergänzen hierzu den gemäß § 36 IfSG erstellten Hygieneplan um besondere Regelungen zur Pandemiebekämpfung.

(2) An allen Kindertageseinrichtungen entfallen die regulären Betreuungsangebote.

**§ 6**

(1) In den Fällen, in denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise möglich ist, können Eltern und andere sorgeberechtigte Personen eine Notfallbetreuung in Kindertagesstätten in Anspruch nehmen. Einrichtungen nach § 5 haben im Sinne einer Notversorgung Kinder zu betreuen (Notfallbetreuung), es sei denn, sie wurden durch Einzelverfügung geschlossen. Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Förderschulen und Kindertagesstätten mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
  2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher oder Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;
  3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;
  4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
  5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie
  6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Soweit Schülerinnen und Schüler in der Notfallbetreuung in den Schulen sind, wird dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot stattfinden. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler muss eine Versorgung mit Lernmaterialien zum häuslichen Studium organisiert werden. Diese kann über digitale oder analoge Unterstützungsangebote erfolgen.
- (3) Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher, die in diesen Einrichtungen arbeiten und für die aufgrund einer Vorerkrankung ein erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 besteht, sollen, nach Rücksprache mit ihren Ärztinnen und Ärzten sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, in dieser Zeit nicht mehr an ihrem Arbeitsplatz erscheinen. Sie können ihre Dienstpflicht am häuslichen Arbeitsplatz verrichten.
- (4) Personen, die bereits infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, dürfen keine Notfallbetreuung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen.
- Dasselbe gilt für Personen, die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 13 sind nicht anwendbar.
- (5) Darüber hinaus gilt für Kindertageseinrichtungen, dass Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere aus dem Einrichtungsbetrieb herauszuhalten sind. Dies gilt auch für Personen, die mit Personen, die respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben

**Teil 3****Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen****§ 7**

- (1) Die folgenden Einrichtungen dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohnern oder Betreuten betreten werden:
1. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), ausgenommen Hospize,
  2. Einrichtungen der Pflege nach § 71 Abs. 2 des FIFten Buches Sozialgesetzbuch,
  3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
  4. betreute Wohngruppen für pflegebedürftige volljährige Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 399, BS 217-1) in der jeweils geltenden Fassung,
  5. betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG, 6. Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 2 für volljährige Menschen mit Intensivpflegebedarf oder schweren kognitiven Einschränkungen,
  7. Einrichtungen des betreuten Wohnens nach § 5 Satz 1 Nr. 3 LWTG für volljährige Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen,
  8. Wohneneinrichtungen für ältere Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 4 LWTG,
  9. Einrichtungen der Kurzzeitpflege nach § 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG und
  10. Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 7 LWTG, die einem unter Nummer 4 bis 9 beschriebenen Personenkreis entsprechen.
- (2) Über den Zugang zu
1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
  2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
  3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 13 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

#### § 8

(1) Den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist die Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbaren Leistungsgesetzen erhalten, untersagt. Den Nutzerinnen und Nutzern ist das Betreten der Einrichtung untersagt.

Diese Regelungen gelten auch für Zuverdienstprojekte und andere Leistungsanbieter.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Menschen mit Behinderungen zur Aufrechterhaltung von Lieferketten in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder auf Außenarbeitsplätzen der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausnahmsweise beschäftigt und betreut werden, wenn sie damit einverstanden sind und die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleistet ist. Die Beschäftigung oder Betreuung nach Satz 1 ist dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie unverzüglich anzuzeigen und kann von diesem bei Nichterfüllung der Voraussetzungen oder aus anderen wichtigen Gründen untersagt werden.

(3) Absatz 1 gilt auch für Tagesförderstätten und Tagesstätten für psychisch kranke Menschen.

(4) Absatz 1 Satz 2 gilt ebenso in den Sozialpädiatrischen Zentren, den angeschlossenen Frühförderstellen sowie Autismus-Therapiezentren. Medizinisch notwendige Behandlungen und Therapien sowie notwendige heilpädagogische Maßnahmen dürfen durchgeführt werden; in diesen Fällen gilt das Betretungsverbot nach Absatz 1 Satz 2 nicht.

(5) Wenn der individuell notwendige Unterstützungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Tagesförderstätten oder Tagesstätten für psychisch kranke Menschen nicht anderweitig gewährleistet werden kann, ist ein Notdienst einzurichten. In diesen Fällen gilt das Betretungsverbot nach Absatz 1 nicht.

(6) Den Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken nach § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist die Durchführung aller beruflichen Maßnahmen untersagt.

#### Teil 4

#### Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

#### § 9

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, stationäre Einrichtungen der Vorsorge und der medizinischen Rehabilitation der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und solche mit Versorgungsvertrag nach den §§ 111 und 111 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, mit Vertrag nach § 15 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 38 des Neunten Sozialgesetzbuch oder mit Vertrag nach § 34 des

Siebten Buches Sozialgesetzbuch, stationäre Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, die von der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung als trügereigene Einrichtungen betrieben werden sowie Privatkliniken mit Zulassung nach § 30 der Gewerbeordnung haben, soweit medizinisch vertretbar, alle planbaren Behandlungen zurückzustellen oder zu unterbrechen, um möglichst umfangreiche Kapazitäten für die Versorgung von Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzuhalten. Stationäre Einrichtungen der Vorsorge und medizinischen Rehabilitation sollen darüber hinaus die so freiwerdenden Kapazitäten bei Bedarf auch für die Versorgung pflegebedürftiger Menschen oder von Menschen mit Behinderungen einsetzen. Die auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886) in der jeweils geltenden Fassung vorgenommene Behandlung von Patientinnen und Patienten, die einer nicht aufschiebbar akutstationären Krankenhausversorgung bedürfen, hat hierbei Vorrang. Die Behandlung von Notfällen ist zu gewährleisten. Es gilt die Definition von Krankenhausstandorten gemäß der Vereinbarung nach § 2 a Abs. 1 KHG.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung nach Absatz 1 sind Krankenhäuser und Einrichtungen, die ausschließlich ein psychiatrisch-psychotherapeutisches oder psychosomatisch-psychotherapeutisches Versorgungsangebot vorhalten. Als ausschließlich psychiatrisch-psychotherapeutisches oder psychosomatisch-psychotherapeutisches Versorgungsangebot gelten die Angebote zur Rehabilitation suchtkrank Menschen. Soweit medizinisch vertretbar sollen die Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 ihr Angebot zum Schutz der Patientinnen und Patienten, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Allgemeinheit ebenfalls reduzieren.

(3) Der Betrieb von Einrichtungen nach § 111 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist in der gesetzlich vorgesehenen Funktion einzustellen. Die Kapazitäten sind für die stationäre Behandlung von Krankenhauspatientinnen und Krankenhauspatienten vorzuhalten.

#### § 10

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungspunkte und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das für COVID-19-Erkrankungen zu errichtende Register des Landes, sobald dieses eingerichtet ist.

(2) Zur zentralen bundesweiten Koordination registrieren sich alle Krankenhäuser, die Intensivkapazitäten vorhalten, auf der Internetseite der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin und nehmen die erforderlichen Einträge und regelmäßigen Meldungen vor.

#### § 11

(1) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 2, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 2 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkanneanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(3) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet,

1. Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 bis zum 24. April 2020 und

2. Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

#### Teil 5

### Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende § 12

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland eingereist sind. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen ist es in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören.

(2) Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden. Nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung Wohnpflichtige sind verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren und sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben. Die Aufnahmeeinrichtung hat die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

#### § 13

(1) Von § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht erfasst sind Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,

2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung

- a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
  - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
  - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
  - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),
  - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
  - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder den Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,
3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,

4. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen oder

5. die sich weniger als 72 Stunden außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten haben oder die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht im eigenen Hausstand wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen, Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen sowie Gründe, die in Ausbildung oder Studium liegen. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Ausnahmen zulassen.

(2) § 12 gilt nicht für Personen, die zum Zwecke einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(3) § 12 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und für Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren. § 12 gilt auch nicht für Angehörige ausländischer Streitkräfte, wenn diese im Geltungsbereich dieser Verordnung stationiert sind.

(4) § 12 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen; diese haben das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist hierbei gestattet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

#### Teil 6

### Allgemeinverfügungen § 14

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, die nach dem 13. März 2020 zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz erlassen worden sind, werden durch diese Verordnung ersetzt und sind zu widerrufen.

Nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zu erlassen.

#### Teil 7

### Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten § 15

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 11 eine der genannten Einrichtungen betreibt oder im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 die Sperrung von Anlagen unterlässt,

2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 die gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,

3. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 4 die gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,

4. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 5 ein Angebot für einen Verzehr vor Ort vorhält,

5. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 die Auflagen zur Hygiene und Zutrittssteuerung nicht beachtet,

6. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 die erforderlichen Mindestabstände und Zutrittsbeschränkungen nicht einhält

7. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen unterlässt,

8. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 3 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,

9. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 1 die besonderen Hygieneanforderungen nicht einhält oder die Zutrittskontrolle nicht vornimmt,

10. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 1 den Mindestabstand nicht einhält,

11. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 2 Einrichtungen ohne Einhaltung der gebotenen Hygienemaßnahmen oder ohne Zustimmung des Trägers nutzt,

12. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,

13. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 bei Trainingseinheiten die Öffentlichkeit nicht ausschließt,

14. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 2 den Mindestabstand nicht einhält oder ein Training mit direktem Kontakt durchführt,

15. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3 Trainingseinheiten mit mehr als fünf Personen durchführt,

16. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 4 die erforderlichen Hygieneanforderungen nicht einhält,

17. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 5 die erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen nicht einhält,

18. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 und 2 Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken vorhält,

19. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 4 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,

20. entgegen § 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 an Zusammenkünften teilnimmt,

21. entgegen § 2 Satz 2 die vorgegebenen Hygienevorschriften nicht einhält,

22. entgegen § 3 eine Veranstaltung durchführt,

23. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sich mit weiteren als den genannten Personen im öffentlichen Raum aufhält,

24. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht den erforderlichen Mindestabstand einhält,

25. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,

26. entgegen § 4 Abs. 5 die besonderen hygienischen Vorkehrungen unterlässt,

27. entgegen § 6 Abs. 4 die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung durch infizierte Personen oder Reiserückkehrer veranlasst,

28. entgegen § 6 Abs. 5 die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung durch Personen mit akuten respiratorischen Symptomen oder von Personen, die mit Personen, die respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben, veranlasst,

29. entgegen § 7 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen besucht,

30. entgegen § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen besucht,

31. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,

32. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen besucht,

33. entgegen § 7 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,

34. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 und 3 eine Beschäftigung oder Betreuung vornimmt,

35. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht gewährleistet,

36. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Anzeige nicht vornimmt,

37. entgegen § 8 Abs. 3 eine Beschäftigung oder Betreuung vornimmt,

38. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die Einrichtung betritt,

39. entgegen § 8 Abs. 6 berufliche Maßnahmen durchführt,



40. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 planbare Behandlungen nicht zurückstellt oder unterbricht,  
 41. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 eine der genannten Einrichtungen betreibt,  
 42. entgegen § 10 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,  
 43. entgegen § 10 Abs. 2 die erforderliche Registrierung und Meldung unterlässt,  
 44. entgegen § 11 Abs. 1 eine Meldung unterlässt,  
 45. sich entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,  
 46. sich entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht absondert,  
 47. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,  
 48. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,  
 49. sich entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 nicht absondert, Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,  
 50. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 bei Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt,  
 51. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,  
 52. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt oder  
 53. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung nicht auf unmittelbarem Weg verlässt. § 74 IfSG bleibt unberührt.

#### § 16

Diese Verordnung tritt am 20. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 6. Mai 2020 außer Kraft.

Mainz, den 17. April 2020



Die Ministerin  
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

## Rückgabetermin für die Datenmeldung zur Landwirtschaftszählung 2020 durch Corona verschoben

Wir alle sind in irgendeiner Weise von der Corona-Krise betroffen. Auch das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz musste seinen Dienstbetrieb in den vergangenen Wochen massiv einschränken.

Die Landwirtschaftszählung konnte über die elektronischen Meldewege weiterlaufen. Auch die Erhebungsstellen vor Ort konnten die Erhebung den Umständen entsprechend am Laufen halten. In den vergangenen Wochen war der fachliche Support bei aufkommenden Fragen jeglicher Art von Seiten des Statistischen Landesamts stark eingeschränkt, da das Amt am 18. März kurzfristig geschlossen werden musste. Dies und die Ihnen dadurch entstandenen Unannehmlichkeiten im Zuge der Heranziehung und Fristsetzung bitten wir zu entschuldigen.

Über Homeoffice-Arbeitsplätze stellt das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz sicher, dass die Arbeiten geregelt weiterlaufen können. Bitte haben Sie jedoch Verständnis, wenn nicht jeder Anruf sofort angenommen und nicht jede E-Mail umgehend beantwortet werden kann.

Aus den vorgenannten Gründen wurde die Abgabefrist für die Erhebung zur Landwirtschaftszählung 2020 der Stichprobenbetriebe (S-Menge) der Verbandsgemeinde Göllheim verschoben:

Stichprobenbetriebe (S-Menge): **30.04.2020** (zuvor 25.03.2020)

Die Abgabefrist für die Erhebung zur Landwirtschaftszählung 2020 der Nichtstichprobenbetriebe (N-Menge) der Verbandsgemeinde Göllheim zum **30.04.2020** bleibt unverändert.

Wir bitten alle, die für die Landwirtschaftszählung auskunftspflichtig sind, um ihre Mitarbeit – auch in der derzeitigen Ausnahmesituation. Daten der amtlichen Statistik sind gerade in der jetzigen Krisensituation von besonderer Bedeutung. Möglichst vollständige Datenlieferungen sind wichtig, um die Lage in der Landwirtschaft möglichst gut beurteilen zu können. Sie sind eine wichtige Entscheidungsgrundlage für Politik und Verwaltung zur Beantwortung der großen Zukunftsfragen des Sektors.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung! Wir wünschen Ihnen sowie Ihren Familien alles Gute!

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz und  
Verbandsgemeinde Göllheim

siehe auf den Seite 10, 11, 12.

## Sprechstunde Jugendamt und Förster Kern bis auf weiteres abgesagt

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Göllheim, aus aktuellem Anlass möchte wir Sie darüber informieren, dass die Sprechstunde des Jugendamtes Donnersbergkreis, welche mittwochs von 10:00 bis 12:00 Uhr in unserer Verwaltung stattfindet, bis auf weiteres ausgesetzt werden muss. Bei Beratungsbedarf können Sie sich an die Telefonnummer 06352/710260 wenden, um eine Nachricht zu hinterlassen. Sie werden dann von der zuständigen Fachkraft zurückgerufen. Weitere Informationen finden Sie auf der Kreisseite unter [www.donnensberg.de](http://www.donnensberg.de) unter der Rubrik „Hilfsangebote -Jugendamt“.

Auch die Sprechstunde von Herrn Förster Kern, die donnerstags von 14:00 bis 15:00 Uhr stattfindet, muss bis auf weiteres ausfallen. Sie erreichen Förster Kern per E-Mail mit folgender Adresse [franz.kern@wald-rlp.de](mailto:franz.kern@wald-rlp.de)

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, eine E-Mail zu schreiben, können Sie eine telefonische Nachricht für Herrn Kern bei der Zentrale der Verbandsgemeinde Göllheim, Telefonnummer 06351/4909-0 hinterlassen.

## Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

 **LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: [ol.wittich.de](http://ol.wittich.de)

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

## Impressum

**Herausgeber:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Druck:** Druckhaus WITTICH KG  
**Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Anschrift:** 54343 Föhren, Europa-Allee 2  
(Industriepark Region Trier, IRT)

**Verantwortlich:**  
**amtlicher Teil:** Steffen Antweiler, Bürgermeister  
 Freiherr-vom-Stein-Straße 1-3,  
 67307 Göllheim, Tel. 06351/4909-0  
 Dietmar Kaupp, Verlagsleiter  
 Melina Franklin, Produktionsleiterin

**übriger Teil:**  
**Anzeigen:**  
**Erscheinungsweise:** wöchentlich  
**Zustellung:** Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

**Reklamationen** Tel. 06502 9147-800  
**Zustellung:** E-Mail: [vertrieb@wittich-foehren.de](mailto:vertrieb@wittich-foehren.de)

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



## Auslegungshilfe zur 4. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 17. April 2020

Was?	Wie?
<b>Abhol- und Lieferdienste</b>	gestattet für alle Arten von Waren, auch für nicht gewerblich. Abholender muss die bestellte Ware an Tür oder Fenster entgegennehmen. Betreten der Räumlichkeit durch die Abholenden ist nicht gestattet.
<b>Angler-Park</b>	gestattet
<b>Autohäuser</b>	Verkauf- und Reparatur gestattet
<b>Autokino</b>	zulässig (unter Beachtung der Hygieneanforderungen, d.h. das Aussteigen aus dem Auto ist nicht zulässig, kein Getränke- und Speisenverkauf)
<b>Autovermietung/Carsharing</b>	gestattet
<b>Autowaschanlage</b>	gestattet
<b>Bäckereien</b>	gestattet Es ist kein Verzehr vor Ort gestattet.
<b>Bars</b>	geschlossen
<b>Bestattungen</b>	Bestattungen sind im engsten Familienkreis zulässig.
<b>Betonverarbeitende Betriebe</b>	gestattet
<b>Betriebskantine</b>	geschlossen, Verkauf zur Mitnahme erlaubt, nicht aber Verzehr an Ort und Stelle (Ausnahme Krankenhauskantinen)
<b>Blumenläden</b>	gestattet (max. 800 qm Verkaufsfläche)
<b>Blutspendetermine</b>	gestattet
<b>Cafés</b>	geschlossen; Straßenverkauf ist erlaubt
<b>Campingplätze</b>	Der Betrieb von Campingplätzen zu touristischen Zwecken ist untersagt. Dies gilt für Kurzzeit- und Dauercamper. Auch die Nutzung dieser Einrichtungen ohne Übernachtung ist nicht zulässig. Zulässig ist nur die Nutzung des Campingplatzes als 1. Wohnsitz.
<b>Copyshop</b>	gestattet
<b>Eisdielen</b>	geschlossen; erlaubt ist der Abhol-, Liefer- und Bringdienst. Straßenverkauf gestattet.
<b>Ergo-/Lerntherapie</b>	gestattet
<b>Familienferienstätten</b>	geschlossen
<b>Ferienhäuser</b>	Die Zurverfügungstellung zu touristischen Zwecken ist untersagt.
<b>Podologie</b>	gestattet

<b>Gärtnerei</b>	gestattet
<b>Golfplätze</b>	gestattet (unter Beachtung der Hygieneanforderungen und des Mindestabstands)
<b>Gottesdienst im Autokinoformat</b>	gestattet (unter Beachtung der Hygieneanforderungen, d.h. das Aussteigen aus dem Auto ist nicht zulässig)
<b>Hochzeit</b>	Standesamtliche Trauungen sind erlaubt.
<b>Hörakustiker</b>	gestattet
<b>Hotels</b>	Der Betrieb zu touristischen Zwecken ist untersagt.
<b>Hundeausführer</b>	gestattet
<b>Hundesalon</b>	gestattet
<b>Hundeschule</b>	gestattet
<b>Imbiss</b>	gestattet, kein Verzehr an Ort und Stelle
<b>Jugendherberge</b>	geschlossen
<b>Kioske (insbesondere mit Getränken, Snacks, Zeitungsverkauf und Postannahmestellen)</b>	gestattet
<b>Kosmetikstudio</b>	geschlossen
<b>Landwirtschaft</b>	gestattet
<b>LKW Waschanlage</b>	gestattet
<b>Lottoannahmestelle (im Zusammenhang mit Zeitungsverkauf)</b>	gestattet wegen Zeitungsverkauf (Schwerpunkt des Angebotes ausschlaggebend)
<b>Malls / Outlet-Center</b>	gestattet (unter Beachtung der Hygieneanforderungen, insbesondere Mindestabstand, Steuerung des Zutritts beispielsweise durch Einlasskontrollen; diese Anforderungen gelten unabhängig davon, ob es sich um einen geschlossenen Gebäudekomplex oder ein abgegrenztes Areal unter freiem Himmel handelt). Einzelgeschäfte, deren Warensortiment nicht zu den zulässigen Ausnahmen zählt, dürfen nicht mehr als 800 qm Verkaufsfläche zur Verfügung stellen.
<b>Massagesalon</b>	geschlossen. Medizinische Massagen sind erlaubt
<b>Möbelabholdienst</b>	gestattet, da Abholdienst
<b>Musikschulen</b>	geschlossen
<b>Nagelstudio</b>	geschlossen
<b>Orthopädienschuhmacher, Orthopädietechniker</b>	gestattet
<b>Paketannahme- Ausgabestelle</b>	Analog Poststelle, jedoch kein anderer Warenverkauf
<b>Personaltrainer</b>	zulässig, aber nur bei 1:1-Betreuung
<b>Pfandhäuser</b>	gestattet (sofern die Verkaufsfläche 800 qm nicht übersteigt)
<b>Physiotherapie</b>	gestattet
<b>Reisebüro</b>	gestattet (sofern die Verkaufsfläche 800 qm nicht übersteigt)
<b>Fahrradhandel und Reparaturbetrieb</b>	gestattet

<b>Sanitätshaus</b>	gestattet
<b>Schlüsseldienste</b>	gestattet
<b>Seilbahn</b>	geschlossen
<b>Sonnenbänke</b>	geschlossen
<b>Sportboothäfen</b>	gestattet
<b>Tanzschule</b>	geschlossen
<b>Tattoo-Studios</b>	geschlossen
<b>Taxigewerbe</b>	gestattet
<b>Tennis (Breitensport)</b>	im Freien gestattet
<b>Verkaufsstellen des Einzelhandels</b>	unabhängig vom Warensortiment gestattet, sofern die Verkaufsfläche, auf der Waren angeboten werden, 800 qm nicht übersteigt. Dabei ist nicht die Gesamtgröße des Geschäfts maßgeblich, sondern die Verkaufsfläche. Größere Geschäfte können also einen Teil ihrer Fläche abtrennen.
<b>Wochenmärkte</b>	gestattet

## NICHTAMTLICHER TEIL

### Bereitschaftsdienste

#### Ärztlicher Notfalldienst

Region Eisenberg - Ramsen - Kerzenheim - Ebertsheim - Steinborn - Steinackersiedlung - Rodenbach - Quirnheim - Lautersheim.

Notdienstzeiten: Mittwoch, von 13.00 Uhr bis Donnerstag, 7.00 Uhr, am Wochenende von Freitag, 19.00 Uhr bis Montag, 7.00 Uhr.

Ärztliche Notfalldienstzentrale, Westring 32 .....Tel. 06359/19292  
Ärzte-Dienst Rockenhausen zu erfragen über den Anrufbeantworter des Hausarztes.

Tierheim Worms Notfall-Tel.: 0177-9585350 v. 8:00 - 17:15 Uhr

#### Zahnärztlicher Notfalldienst

Die Dienst habende Praxis wird unter der Telefonnummer 06305/7150414 bekannt gegeben.

#### Ärztlicher Notfalldienst

Der ärztliche Notfalldienst der niedergelassenen Ärzte im Dienstgebiet für Kirchheimbolanden, Göllheim und Zellertal wird durchgeführt von der Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden, Dannenfeser Straße 36, 67292 Kirchheimbolanden, Tel. 06352/19292.

Die Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden erreichen Sie am Westpalzkrankenhaus Kirchheimbolanden (Wegweiser Notfälle).

##### Notfalldienstzeiten:

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr

Freitag von 18.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr und an den Feiertagen.

Notfalldienstzentrale Grünstadt erreichen Sie am Kreiskrankenhaus Grünstadt.

##### Notfalldienstzeiten:

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr

Freitag von 18.00 Uhr bis Montag, 07.00 Uhr und an den Feiertagen.

#### Bereitschaftsdienst

##### der Verbandsgemeindewerke Göllheim

Bei Störungen in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind die Verbandsgemeindewerke auch außerhalb der üblichen Dienststunden unter der Telefonnummer 0173/6767540 erreichbar.

Die Beseitigung von Unregelmäßigkeiten innerhalb der Hausinstallation ist vom Hauseigentümer selbst zu veranlassen.

#### Telefonseelsorge

Ein Beratungsangebot für Menschen in Krisen- und Belastungssituationen

..... Tel.: 0800-1110 111 und 0800-1110 222  
Anonym. Kompetent. Rund um die Uhr.

Unter [www.telefonseelsorge.de](http://www.telefonseelsorge.de) Beratung auch im Internet.

#### Ökumenische Sozialstation Donnersberg-Ost e.V.

##### (Ambulante Hilfe Zentrum)

Ambulante Alten- und Krankenpflegestation für die Verbandsgemeinden Eisenberg, Göllheim und Kirchheimbolanden, 67292 Kirchheimbolanden, Dannenfeser Str. 40 b, Tel.: 06352/705970 jederzeit erreichbar.

##### Tagesbetreuung für Menschen mit Demenz

##### „Haus Vergissmeinnicht“

Bahnhofstraße 14, Kirchheimbolanden

Information und Anmeldung: Ökumenische Sozialstation Donnersberg Ost e.V. .... Telefon: 06352/705970

#### Pflegestützpunkt Donnersbergkreis-Ost

Beratung und Hilfe rund um die Themen Alter, Pflege, Gesundheit und Soziales - kostenlos, trägerneutral und vertraulich.

Persönliche Beratung zu Hause oder im Pflegestützpunkt:

Vorstadt 1, 67292 Kirchheimbolanden

Marita Bohn ..... 06352/7190619

Katja Scheid ..... 06352/7190618

#### Ambulanter Hospiz- und Palliativ- Beratungsdienst Donnersbergkreis

Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen sowie ihrer Angehörigen. Ökum. Sozialstation, Dannenfeser Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

##### Ansprechpartnerin:

Ingrid Horsch ..... Tel. 06352/7059 714

#### Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Mobile

Unterstützung und Begleitung von Familien mit einem lebensverkürzend erkrankten Kind oder Jugendlichen

..... Tel.: 06131/235531

E-Mail: [Kinderhospiz@mainzer-hospiz.de](mailto:Kinderhospiz@mainzer-hospiz.de)

## VdK-Kreisverband Kirchheimbolanden

Vorstadt 44, 67292 Kirchheimbolanden .....Tel. 06352/7505610  
 ..... Fax: 06352/75056129  
 E-Mail: kv-donnertsberg@vdk.de  
 Internet: www.vdk.de/kv-donnertsberg

## VdK- Ortsverband Göllheim

Ansprechpartner: Reginald Schirmbrand ..... Tel. 0176/66905383

## Betreuungsverein Kirchheimbolanden e.V.

Beratungsstelle (vertraulich u. kostenlos) für ehrenamtliche Betreuer/innen von Menschen mit geistig/psychischen oder altersbedingten Einschränkungen, sowie Bevollmächtigten einer Vorsorgevollmacht. Bei Beratungswunsch bitte Termin vereinbaren.  
 Dannenfels Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden  
 .....Tel: 06352/67149  
 E-Mail: info@btvkibo.de, homepage: www.btvkibo

## Allgemeiner Sozialer Dienst

Die offene Sprechstunde des Allgemeinen Sozialen Dienstes findet jeden Mittwoch von 10:00 - 12:00 Uhr in der Verbandsgemeinde Göllheim, Zimmer 1.8 statt. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht notwendig.

## Kirchliche Nachrichten

### Kath. Pfarrei Hl. Philipp der Einsiedler

In der Zeit der Corona-Krise legen wir keinen Pfarrbrief aus. Bitte, deshalb immer in „Göllheim aktuell“ und „Amtsblatt“ nachsehen, wo wir als Kirche ein gutes Forum finden, unsere Nachrichten zu veröffentlichen. Die Osterpredigt unseres Bischofs Karl-Heinz Wiesemann wird in Großschrift im Schaukasten an der Kirche ausgehängt.  
 Wir leben in der Hoffnung, das Philippsfest am 10. Mai in Zell in anderer Form als sonst üblich zu begehen. Die geplanten Wallfahrtsgottesdienste in der Woche vom 3. - 9. Mai entfallen.  
 Möge das österliche Gedicht von Monika Myway Ihnen Kraft und Zuversicht schenken und mitten in der Krise die österliche Freude wecken. Osterfreude unendlich,  
 was immer mir nun geschieht,  
 wenn ich doch scheiterte, menschlich,  
 Jesus, der für mich sieht. ...  
 Wenn manchmal Tränen auch bleiben,  
 - treu uns in Ewigkeit  
 Gott wird das Dunkel vertreiben,  
**Sein** sind wir für alle Zeit.  
 Pfr. Josef Matheis

### Prot. Kirchengemeinde Zellertal

#### Gottesdienst kann leider noch nicht stattfinden!

Die Protestantische Kirche in Harxheim ist jedoch am Sonntag, den 26. April 2020 ab 10:00 Uhr für Ihr persönliches Gebet geöffnet!

### Prot. Pfarrei Göllheim mit Rüssingen und Ottersheim

Alle **Andachten und Gottesdienste in der Kirche bzw. im Haus Antonius** entfallen weiterhin!

Auf Anordnung der Landesregierung und des Bundes entfallen wegen der Corona-Krise alle Gottesdienste – so auch in Rüssingen und Göllheim, nun wohl bis einschließlich 3. Mai.

Solange diese Anordnung besteht, wollen wir **jeden Sonntagmorgen gegen 9.30 Uhr in Rüssingen und 10.30 Uhr in Göllheim die Vaterunserglocke läuten als Einladung für die Menschen im Ort, das Vaterunser zu Hause mitzubeten.**

Bei Interesse und technischer Voraussetzung können Sie unsere aufgezeichneten wöchentlichen Gottesdienste unter „YouTube“ mit dem Stichwort „Pfarrer Rummer“ ansehen!

Zusätzlich schließen wir uns **der ökumenischen Idee an und läuten an jedem Wochentag abends um 19.30 Uhr für jeweils 5 – 10 Minuten die Vaterunserglocke als Einladung zum häuslichen Gebet.**

Dieses gemeinsame Gebet soll den Christen in der Welt - gleich welcher Konfession - Hoffnung geben und während des bestehenden Kontaktverbots Verbundenheit symbolisieren.

Wer sich daran beteiligt kann auch noch als äußeres Zeichen eine Kerze entzünden und gut sichtbar an ein Fenster stellen. Damit beteiligt sich die Pfarrei Göllheim an der im Odenwald angestoßenen ökumenischen Aktion „Licht der Hoffnung“.

**Ev. Krankenpflegeverein:** Telefonische Auskünfte zum Krankenpflegeverein über Herrn Jürgen Jooß, Tel.: 06351/42848 oder Marianne Ruhl, Tel.: 06351/6387.

#### Wichtige Hinweise:

**Die Trauerkasualien der Pfarrei Göllheim übernimmt im April Pfarrer Peter Rummer, erreichbar über das Pfarramt: 06351/5034.**

**Die Trauerfeiern dürfen nur zurzeit leider noch im Kreis der nächsten Angehörigen durchgeführt werden. Trauergespräche usw. bitte nur noch telefonisch. Wir bitten um Verständnis!**

Sobald sich die Situation wieder etwas entspannt, lesen Sie dies hier in Göllheim aktuell!

## Prot. Kirchengemeinde Lautersheim

**Um 19.30 Uhr läuten weiterhin die Kirchenglocken zum Ökumenischen Gebet.**

**Aufeinander achten. Füreinander da sein. In schwierigen Zeiten trotz räumlichem Abstand innerlich zusammen stehen.**

Auch bei eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten und besonderen Bedingungen bleibt es wichtig für einander da zu sein.

Gerne können Sie sich in jedem Fall ans Pfarramt, an Pfarrerin Rothley wenden. Mit Fragen, Anregungen, Hilfsangeboten, wenn Sie Hilfe brauchen, wenn sie einfach mal reden möchten....

**Pfarrerin Helke Rothley erreichen Sie: Protestantische Pfarramt Kerzenheim, Telefonnummer: 06351 51 70, Mail: pfarramt.kerzenheim@evkirchepfalz.de**

#### Online-Angebote

Manche Kirchengemeinden bieten Gottesdienste übers Netz an. Da verweise ich gerne auf deren Angebote.

Online und im Fernsehen ist „Kirche“ weiterhin präsent, und da gibt es viel Interessantes zu entdecken, so z. B. unter [www.evkirchepfalz.de](http://www.evkirchepfalz.de), [www.kirche-im-swr.de](http://www.kirche-im-swr.de), [www.evangelisch.de](http://www.evangelisch.de) u.a.

#### Beerdigungen

Bei Beerdigungen wenden Sie sich bitte ans Pfarramt.

Corona-bedingt gibt es bei Beerdigungen zur Zeit besondere Bedingungen und Einschränkungen von Bund und Land. Besonders schmerzlich sicherlich. Doch bitten wir auch dafür für ihr Verständnis

## Aus Vereinen und Verbänden

### Albisheim

### Malen für die Dorfzeitung „Albisheim Aktuell“

Noch bis 12. Mai können Albisheimer Kinder zwischen 6 und 12 Jahren bunte Frühlingsbilder malen und damit die nächste Dorfzeitung verschönern. Die Kinder, Eltern oder Großeltern können die Bilder per Post schicken, in den Briefkasten werfen, oder diese fotografieren oder einscannen und mailen. Bitte pro Kind nur ein Bild schicken, und den Namen und das Alter auf der Vorderseite vermerken. Sollte dieser nicht veröffentlicht werden, den Namen auf die Rückseite schreiben. Datenschutz ist gewährleistet. Einsendeschluss ist der 12. Mai.  
 Adresse: Uli Pohl, Hammerhof 37, 67308 Albisheim, Mail: [ulp@gmx.de](mailto:ulp@gmx.de).

### Göllheim

### Vogelschutzverein 1960 e.V. Göllheim

Aufgrund der aktuellen Situation finden die Vogelstimmenwanderung mit anschließendem Grillfest am Vatertag und das Familienfest an Pfingsten nicht statt. Wir freuen uns wenn wir unsere Besucher gesund im nächsten Jahr zu diesen Veranstaltungen wiederzusehen.

### Rüssingen

### Rüssinger Landfrauenverein

Leider muss der für 24.04.2020 geplante Kurs der Milag aufgrund der momentanen Situation ausfallen.

Die weiteren Termine müssen wir ebenfalls bis auf Weiteres absagen. Ersatztermine werden wir rechtzeitig bekanntgeben. Das gesamte Vorstandsteam wünscht all unseren Mitgliedern und deren Familien „Bleibt fit“ und wir freuen uns darauf, alle gesund und munter wieder begrüßen zu dürfen.

## Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

[blog.wittich.de](http://blog.wittich.de)

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

## Zellertal

### OT Harxheim

## Zellertal.online: Das digitale „Schaufenster für das Zellertal“



Zellertal.online

Seit 9. März ist die neue Vernetzungs-Plattform (HUB) „<https://zellertal.online>“ im Netz. Diese wurde aus einer privaten Initiative heraus geschaffen mit dem Anspruch, als „Schaufenster für das Zellertal“ wichtige Informationen für und über das Zellertal zu vernetzen und allgemein zugänglich zu machen. Die Nutzung ist also nicht von einer zuvor zu installierenden App oder Mitgliedschaft in einer Gruppe / Verein etc. abhängig, ist aber trotzdem ansprechend auch für mobile Geräte. Dies macht diese Plattform gleichermaßen für Einwohner und Besucher / Touristen des Tals zwischen Marnheim im Westen und Monsheim im Osten interessant.

Diese Online-Dienste stehen kostenlos für Vereine, Betriebe, Organisationen und Einrichtungen aller Art im gesamten Zellertal zur Verfügung und beinhalten unter anderem folgende Möglichkeiten:

- Zentrale Verlinkung bereits vorhandener Websites und Träger wichtiger Informationen
- Automatische Verknüpfung und Bündelung von Terminen von kompatiblen Event-Kalendern
- Einfache manuelle Eingabe von Terminen für registrierte Nutzer
- Einfache Erstellung von Beiträgen für registrierte Nutzer
- Bereitstellung einer „Internet-Visitenkarte“ für kleinere Unternehmen, die keine eigene Internetpräsenz haben, z. B. kleine Vereine/Gruppierungen, Einzelunternehmer oder Nebenerwerbs-Betriebe

Jede/r kann Beiträge und Termine in die kostenlose „Mitmach-Plattform“ eintragen nachdem man sich unter <https://zellertal.online> registriert hat. Bei Bedarf bieten die Macher von [zellertal.online](https://zellertal.online) eine kurze Einweisung per eMail, telefonisch, Skype oder Webcast nach Terminvereinbarung. Kontaktaufnahme sowie weitere Hintergründe und kurze Beschreibungen der wichtigsten Funktionen über die Plattform.

## Allgemeines

### Seniorenheim Haus Antonius

#### Kleine Freuden mit großer Wirkung!

Das Coronavirus bringt unser aller Leben durcheinander. Besonders schwer trifft es aktuell unsere Bewohnerinnen und Bewohner. Um die Ausbreitung des Virus zu verhindern, dürfen Angehörige und Freunde nur noch in Ausnahmefällen ihre Liebsten besuchen. Um unseren Senioren in dieser schweren Zeit eine Freude zu schenken, zählen wir auf Ihre Hilfe und Unterstützung! Ob Jung oder Alt, jeder kann Briefe und Bilder an unsere Bewohner senden.

Und so einfach funktioniert es: Schicken Sie unseren Bewohnern Briefe, Bilder oder Gebasteltes. Machen Sie Mut und zaubern Sie unseren Senioren ein Lächeln ins Gesicht. **Die Briefe und Bilder können per Post oder E-Mail an unser Seniorenheim Haus Antonius verschickt werden.**

Unsere Bewohnerinnen und Bewohner freuen sich über viele Zusendungen! Herzlichen Dank.

Gemeinsam für unsere Bewohner.

Kontakt: Seniorenheim Haus Antonius, Königkreuzstraße 38-40, 67307 Göllheim, [haus-antonius@compassio.de](mailto:haus-antonius@compassio.de)

## Verlagsmitteilungen

### Zusendung von Textbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten Sie freundlichst bitten, unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos. Bitte melden Sie sich hierzu auf [meinwittich.de](http://meinwittich.de) an. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

**Die Textbeiträge die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden.**

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

## Redaktionsschlussvorverlegungen

**KW 18 Maifeiertag**  
auf Freitag, 24.04.2020

**KW 21 Christi Himmelfahrt**  
auf Freitag, 15.05.2020

**KW 23 Pfingstmontag**  
auf Freitag, 29.05.2020

**KW 24 Fronleichnam**  
auf Freitag, 05.06.2020

**KW 40 Tag der Deutschen Einheit**  
keine Vorverlegung

**KW 45 Allerheiligen**  
keine Vorverlegung

**KW 51 Vorweihnachtswoche**  
auf Freitag, 11.12.2020

**KW 52 Weihnachtswoche**  
auf Freitag, 17.12.2020

**KW 53 Silvester**  
keine Erscheinung

9.00 Uhr im Verlag

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion

**DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...**  
Diskutieren Sie mit uns auf [blog.wittich.de](http://blog.wittich.de)!

## Schnelles Internet

Inexio per Glasfaser bis 100 Mbit/s - 3 Monate gratis.  
Ins Haus bis 1 GB - 6 Monate gratis.

Nur bei mir - keine Anschlussgebühr ab 25 Mbit/s.

**Gerhard Stelzer ☎ 07641-9543600**

Ich helfe. Mo.-So. Einfach anrufen oder [quix@gstelzer.de](mailto:quix@gstelzer.de)

// Reif für die  
Abflussprüfung?



Abflussreinigung  
Kanal- und Rohrreinigung  
Öl-/Fettabscheiderreinigung  
TV-Kanal-Untersuchung

**Notdienst**  
**0631 351510**

[www.jakob-becker.de](http://www.jakob-becker.de)

HEIMAT NEU ENTDECKEN

**Treffpunkt  
Deutschland.de**

REISE-  
PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

GÖLLHEIM



# ABSCHIED nehmen

06502  
9147-0

## Danke

Statt Karten

Für die erwiesene Anteilnahme und die trostreichen Worte anlässlich des Todes meines Mannes

### Willi Stricker

sage ich herzlichen Dank.

Im Namen aller Angehörigen

**Gudrun Stricker**

Eisenberg, im April 2020

Was man tief in seinem Herzen besitzt,  
kann man nicht durch den Tod verlieren.  
(J. W. v. Goethe)

## Heide Schöll

geb. Haas

Herzlichen Dank an alle, die sich beim Heimgang unserer lieben Schwester mit uns verbunden fühlten.

In stiller Trauer

**Gudrun Stricker  
Günter Haas**

Eisenberg, im April 2020

Anzeigenannahme: 06502 9147-0



# Stellenmarkt aktuell

Anzeige aufgeben:  
[anzeigen.wittich.de](http://anzeigen.wittich.de)

Weitere  
Stellenangebote  
online unter:  
[wittich.de/  
jobboerse](http://wittich.de/jobboerse)



© Anzeigenstellen - stock.adobe.com

## Finden Sie mit WITTICH Medien die passende Fachkraft

Sie suchen Studenten, Absolventen und Young-Professionals?  
Ob in IT, Ingenieurwissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: [www.alphajump.de](http://www.alphajump.de)



ALPHAJUMP



LINUS WITTICH Jobbörse

Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende:  
Mit unserer Jobbörse erreichen Sie die passende Zielgruppe: [wittich.de/jobboerse](http://wittich.de/jobboerse)

Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?

Ihre Ansprechpartnerin: Ingrid Krütten

Tel. 06502 9147-275

[i.kruetten@wittich-foehren.de](mailto:i.kruetten@wittich-foehren.de)



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren | [www.wittich.de](http://www.wittich.de)



## LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wir suchen eine/n zuverlässige/n

### Zeitungszusteller/in

Jetzt  
bewerben

für die VG Göllheim  
in Albisheim



Sie sind jede Woche am **Donnerstag** für uns tätig.

#### Wir bieten:

- Lieferung der Zeitungen an Ihr Haus
- Monatliche Bezahlung
- Zustellervertrag im Rahmen der Minijobs

#### Interessiert?

Bewerben können Sie sich per E-Mail:  
[vertrieb@wittich-foehren.de](mailto:vertrieb@wittich-foehren.de) oder Telefon: 06502 9147-800  
oder per WhatsApp: 0151 16305402

**LINUS WITTICH Medien KG**  
Europa-Allee 2, 54343 Föhren  
[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

**Dienstleistungen aller Art und Abriss (Mulcharbeiten)  
Deutsches Forst-Service-Zertifikat**

- Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten  
(auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73 / 3 41 45 50 oder 01 57 / 30 09 53 79 Fa. Afrim Bytyqi

**Garten- & Landschaftsbau Fa. Leonard, Kerzenheim**  
führt aus: Pflasterarbeiten und Gartengestaltung z.B. Teiche anlegen, Bäume zurückschneiden + fällen, Zäune einsetzen, Holzterrasse entfernen, PVC-Terrasse einbauen, kostenlose Beratung, inkl. Abfuhr **Tel.: 0 63 51 / 1 44 18 07 oder 01 76 / 72 18 83 72**

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:  
[anzeigen.wittich.de](http://anzeigen.wittich.de)



**Sven Schuff**  
Bankfachwirt (IHK)

**FINANZ  
BROKERSERVICE**

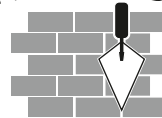
Tel. 0631-205-78360  
Unionstraße 1  
67657 Kaiserslautern

[www.cs-finanz-brokerservice.de](http://www.cs-finanz-brokerservice.de)

**Finanzierungsexperte für Immobilienbesitzer:**

- Baufinanzierungen mit Nebenkosten
- Umschuldung mit negativer Schufa
- Abwendung der Zwangsversteigerung

**GUNTHER DECH**



**BAU GmbH**

Pfaffenhecke 1 Ramsen

Telefon 06351 5045

E-Mail: [mail@dech-bau.de](mailto:mail@dech-bau.de)

[www.dech-bau.de](http://www.dech-bau.de)

- Passivhausbau
- Ein-/Mehrfamilienhäuser
- Industrie- und Gewerbebau
- Altbau-/Betonsanierung
- Umbaumaßnahmen
- sämtliche Maurerarbeiten
- Kellertrockenlegung
- Barrierefreies Bauen

**Gartenpflege + mehr: Firma Magbau, Göllheim**

Bäume fällen, Heckenschnitt, Rasenpflege, Pflasterarbeiten, Zaunarbeiten, Gartenmauern und Fliesen legen, Baggerarbeiten, Abrissarbeiten mit kostenloser Entsorgung, ...

**Tel. 0 63 51 / 999 70 55 oder 0152 / 55 47 39 26**

**BEILAGENHINWEIS**

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Vollbeilage  
Architektenkammer Rheinland-Pfalz.

**WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!**

**M G S**  
MARMOR GRANIT SANDSTEIN  
**LAUTENSACK**  
GmbH

67316 CARLSBERG 2 · AM TALHAUS 1  
Tel.: 06356 / 351 · Fax: 06356 / 8066

E-Mail: [mgs\\_lautensack\\_gmbh@t-online.de](mailto:mgs_lautensack_gmbh@t-online.de) · [www.mgs-lautensack.de](http://www.mgs-lautensack.de)

- Wandverkleidungen
- Grabdenkmäler
- Fensterbänke
- Bodenbeläge
- Treppenanlagen
- Küchenarbeitsplatten
- Marmor- und Granitfliesen

*Design  
in Stein*



**PFALZWERKE  
GRUPPE**

**Du hast den  
Weitblick.  
Wir den  
Fortschritt.**

Mit unseren vielfältigen  
Photovoltaik-Lösungen wird  
Dein Zuhause rundum nachhaltig!

[www.pfalzwerke.de](http://www.pfalzwerke.de)

